



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6110

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Wortha

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 08.04.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-726/003 II#0175

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Merkblätter für Bürger“ [#245535]**

Sehr geehrter Herr F [REDACTED]

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 07.04.2022 an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), die unter dem o.g. Geschäftszeichen bearbeitet wird. Sie haben ausdrücklich angegeben, dass Ihr Name gegenüber der Behörde nicht genannt werden darf. In diesem Fall kann ein Vermittlungsverfahren nicht durchgeführt werden.

Ich gebe jedoch folgende allgemeine Hinweise:

In Bezug auf die datenschutzrechtlichen Aspekte der Angabe von Klarnamen und Adressen in IFG-Verfahren ist die Position des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bekannt:

<https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/AccessForAll/2020/2019-zweites-Rundschreiben-anonym-pseudonym-IFG.html?nn=251832>

<https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/AccessForAll/2020/2018-Rundschreiben-Anonyme-IFG-Antr%C3%A4ge.html?nn=251832>

Auf Grundlage meiner oben dargestellten Auffassung erging in einem anderen Verfahren, bei dem es um die von Ihnen aufgeworfene Frage geht, bereits eine förmliche Anweisung gegenüber einem Bundesministerium. Die gerichtliche Auseinandersetzung hierüber dau-



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

ert noch an. Das Urteil des VG Köln vom 18.03.2021 (13 K 1189/20), in dem die Rechtsauffassung des BfDI leider nicht geteilt wurde, ist noch nicht rechtskräftig. Bis zu einer abschließenden gerichtlichen Klärung sind Einzeleingaben des BfDI hierzu nicht erfolgversprechend.

Ich nehme den Vorgang zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Wortha

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.